



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Welche Perspektiven schafft die Weiterentwicklung der IV für Menschen mit Beeinträchtigung?

Fachforum Supported Education, 4. Mai 2018

Jürg Brechbühl, Direktor BSV

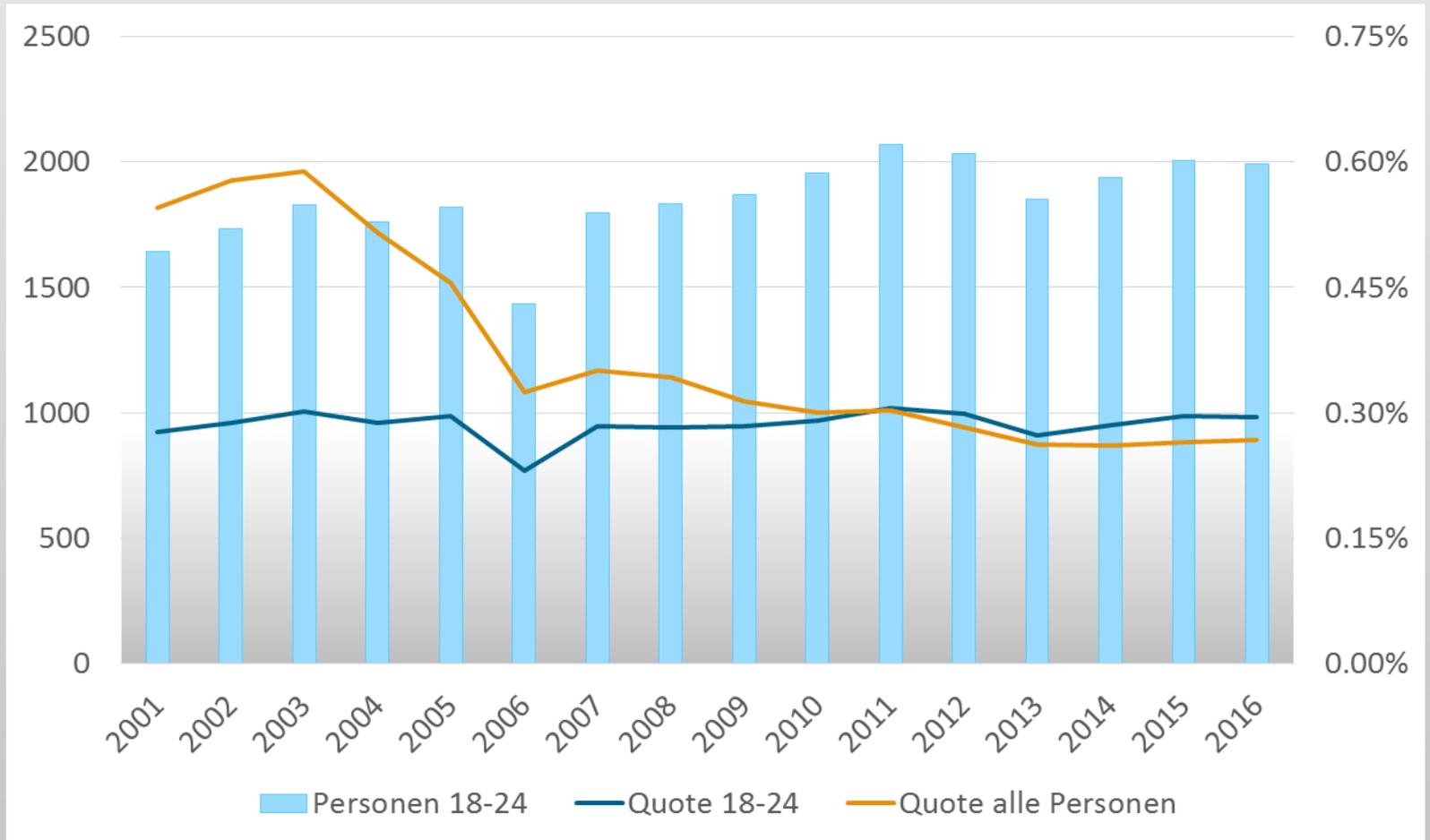


Gute Ausgangslage nach den früheren IV-Revisionen

- Die IV ist auf dem Weg zur Entschuldung
 - Rückzahlung der Schulden bei AHV-Fonds bis ca. 2030
 - Bis Ende 2017: 4,7 Milliarden Franken an den AHV-Fonds bereits zurückbezahlt
 - Rückgang der Schuld von 15 Mia. auf 10,3 Mia.
- Rentenbestand schon 2013 auf dem tieferen Niveau, das ursprünglich erst per Ende 2016 erwartet wurde
- Rückgang der Neurentenquote, ausser für:
 - Jugendliche
 - Psychisch erkrankte Versicherte

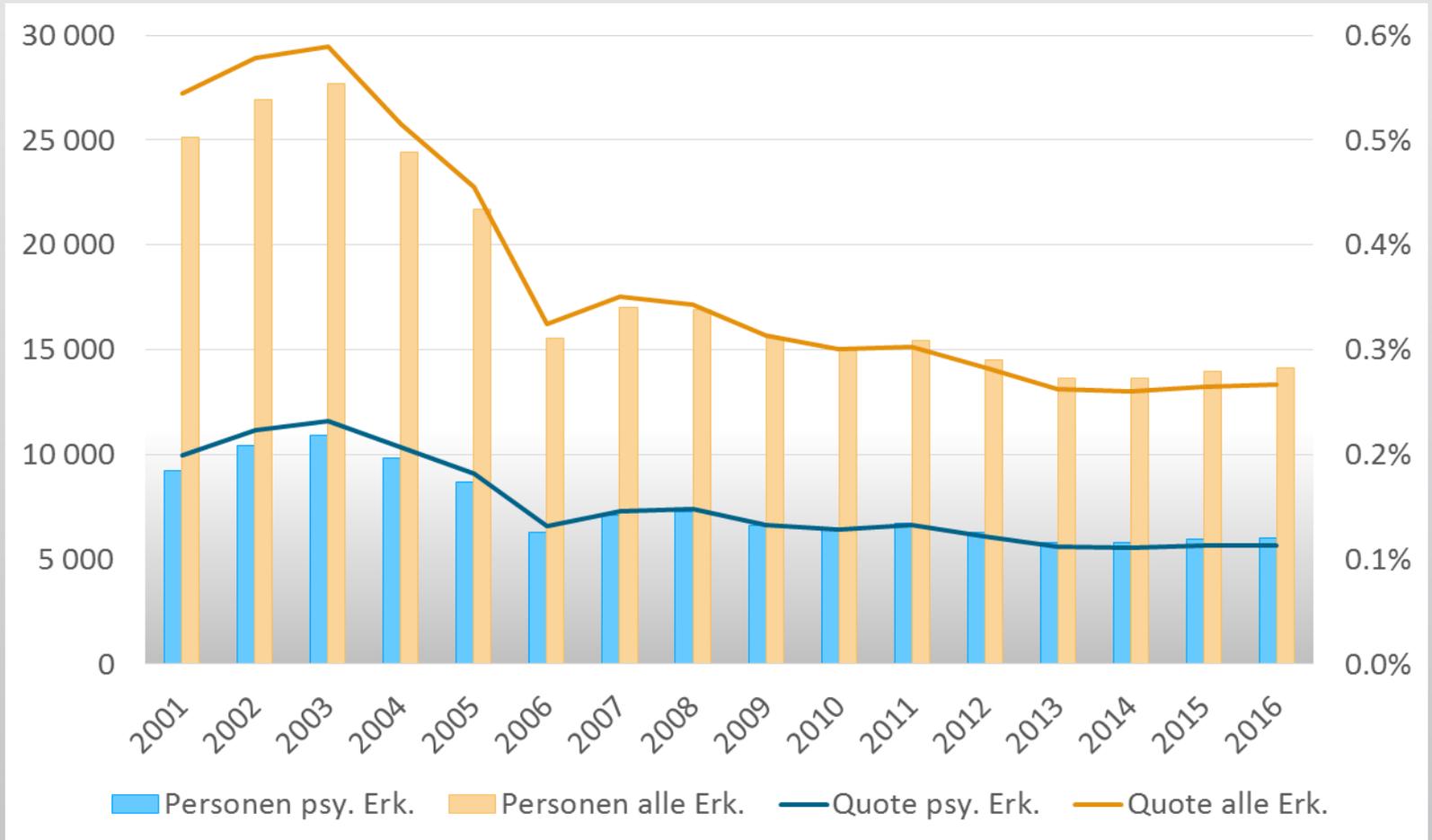


In der Altersgruppe 18 bis 24 Jahre ist die Zahl der neuen Renten konstant geblieben





Bei psychischen Erkrankungen war der Rückgang der Neurenten sehr klein





Ziele der Weiterentwicklung der IV

- Die versicherte Person in den Mittelpunkt stellen, vor allem:
 - Jugendliche
 - Psychisch erkrankte Versicherte
- Die Eingliederung mit gezielten Massnahmen verbessern, dadurch frühe Berentung vermeiden
- Das System optimieren
 - z.B. Verbesserung der Koordination zwischen den Akteuren



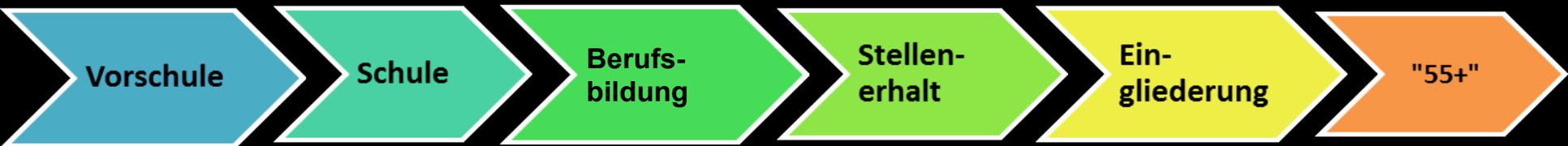
Weiterentwicklung der IV

Eine auf die Probleme zugeschnittene Reform





Weiterentwicklung der IV: Entwicklungslinie und Zielgruppen



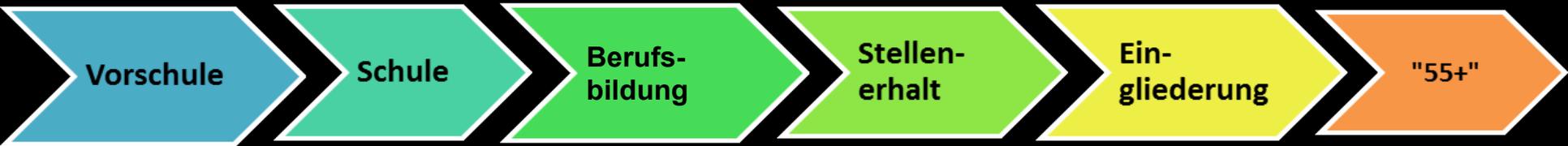
Zielgruppe 1:
Kinder (0-13 Jahre)

Zielgruppe 2: Jugendliche
und junge psychisch
erkrankte Versicherte
(13-25 Jahre)

Zielgruppe 3: psychisch erkrankte Versicherte
(18-65 Jahre)



Weiterentwicklung der IV: Entwicklungslinie und Zielgruppen



Zielgruppe 1:
Kinder (0-13 Jahre)

Zielgruppe 2: Jugendliche
und junge psychisch
erkrankte Versicherte
(13-25 Jahre)

Zielgruppe 3: psychisch erkrankte Versicherte
(18-65 Jahre)



Übergänge zwischen Schule, Berufsbildung und Erwerbsleben: die Herausforderungen...

- Übergang I von der Volksschule zur erstmaligen beruflichen Ausbildung
 - Mehrfachproblematiken
 - schwache Schulleistungen
 - fehlende Unterstützung durch das soziale Umfeld
 - gesundheitliche Probleme
 - Seit NFA: Sonderschule ist Sache der Kantone
 - IV ist nicht (mehr) genügend früh informiert
- Übergang II von der Berufsbildung zum Arbeitsmarkt
 - Übertritt 1. Arbeitsmarkt nach einer Erstausbildung mit Berufsattest (EBA) im geschützten Rahmen
 - Mangel an zugeschnittenen Massnahmen



... und was die WEIV dazu vorsieht

- Früherfassung und Eingliederungsmassnahmen auch für Jugendliche, die noch nicht auf dem Arbeitsmarkt sind
 - Früherfassung bereits ab 13 (vor Abschluss Sekundarstufe I) und medizinische Eingliederungsmassnahmen bis 25 (heute 20)
 - Berufsberatung für Jugendliche in Sonderschulen
 - Wiederholte Zusprache von Eingliederungsmassnahmen
- Mitfinanzierung des Case Management Berufsbildung (CM BB) auf Kantonebene
 - Instrument für rasches und koordiniertes Handeln
 - Regelmässiger Austausch zwischen CM BB und IV-Stellen
 - Bund übernimmt maximal ein Drittel der Personalkosten
- Mitfinanzierung kantonaler Brückenangebote zur Vorbereitung auf erstmalige berufliche Ausbildungen
 - Leistungsvereinbarung zwischen IV-Stelle und Anbieter
 - Bund übernimmt maximal ein Drittel der Kosten für die Teilnahme



Erstmalige Ausbildungen: Die Ausgangslage...

Bundesgerichtsentscheid vom 23. November 2016:

Für das IV-Rundschreiben Nr. 299 zur IV-Anlehre und zur praktischen Ausbildung nach INSOS ist keine gesetzliche Grundlage vorhanden.

- ▶ Ende der Praxis der IV, einjährige Ausbildungen zu gewähren, mit möglicher Verlängerung um ein Jahr bei guten Chancen auf eine berufliche Integration
- ▶ Änderung des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art (KSBE)
- ▶ Die Ausbildung wird grundsätzlich für die gesamte Ausbildungsdauer gesprochen, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind



... und was die WEIV dazu vorsieht

- Die erstmalige berufliche Ausbildung ist auf die **Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt** ausgerichtet.
- Niederschwellige Ausbildungen sind auch auf dem **zweiten Arbeitsmarkt** möglich.
 - Bundesrat regelt Voraussetzungen (Art, Dauer, Umfang)
- Die praktische Ausbildung muss für die ganze Ausbildungsdauer gewährt werden, das heisst in der Regel für zwei Jahre für praktische Ausbildungen nach INSOS.
- Aber: Die Ausbildung kann vorzeitig abgebrochen werden, wenn die Kosten für die Eingliederungsmassnahme im Vergleich zum Eingliederungsziel unverhältnismässig sind.
 - Ein rentenbeeinflussender Verdienst nach der Ausbildung ist erwünscht, jedoch nicht zwingend.



Anpassung der IV-Taggelder während der Erstmaligen beruflichen Ausbildung

- Anspruch ab Ausbildungsbeginn
 - Heute ab 18 Jahren
- U25: Taggeld = jeweiliger branchenüblichen Lohn für Lernende
 - Gleichbehandlung von jungen Versicherten mit und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen
 - Negativen finanziellen Anreiz vermeiden
- Ü25: Taggeld = Höchstbetrag der Altersrente (2350 Fr.)
- Auszahlung an Lehrbetrieb/Ausbildungsinstitution
 - Finanzielle Anreize für Arbeitgeber für die Schaffung von Ausbildungsplätzen im 1. Arbeitsmarkt